

2 Wesentliche Inhalte des Prüfungsberichts im Sinne von § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO

Nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 43 Abs. 5 GemO hat der Oberbürgermeister den Gemeinderat (mindestens) über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts zu unterrichten. Mit der Bekanntgabe des folgenden Kapitels 2 kann dieser Informationspflicht genügt werden. Auf ein entsprechendes Verlangen ist jeder Gemeinderätin und jedem Gemeinderat Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren. Zu den datenschutzrechtlichen Belangen u.a. siehe Kapitel 1 (Allgemeine Hinweise zur Prüfung).

2.1 Örtliche Prüfung der Bauausgaben

Die örtliche Prüfung umfasst keine wirksame Bauprüfung. (Rdnr. 1)

2.2 Allgemeine Prüfungsfeststellungen

Die Rdnrn. 2, 5 und 8 im folgenden Kapitel 4 sowie die Rdnr. 22 im folgenden Kapitel 5 waren bereits Gegenstand des Prüfungsberichts der GPA vom 04.12.2014. Mit dem Schreiben vom 27.11.2015 hat die Verwaltung mitgeteilt, diesen Feststellungen entsprechend abzuhelpfen, was letztendlich zu einer uneingeschränkten Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde geführt hat. Im Zuge der Nachschau war demgegenüber festzustellen, dass die Erledigungszusagen nicht eingehalten wurden.

Bauakten und Abrechnungsunterlagen entsprachen teilweise nicht den maßgebenden Vorschriften. (Rdnr. 2)

Eine Vertragsstrafe für den Fall von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg wurde nicht immer vereinbart. (Rdnr. 3)

Die Mängelbeseitigungsfristen wurden in mehreren Fällen entgegen der VOB auf 5 Jahre vorgegeben. (Rdnr. 4)

Wiederholt wurden Tiefbaumaßnahmen ohne vorherige Ausschreibung als freihändige Anschlussaufträge vergeben. (Rdnr. 5)

Die Abrechnungsregeln der ZTV Asphalt-StB wurden nicht korrekt angewendet. (Rdnr. 6)

Bei den Unterhaltungsarbeiten im Tiefbaubereich wurden mehrfach das Vergabe- und das Gemeindewirtschaftsrecht nicht beachtet. (Rdnr. 7)

Die Architektenverträge und Honorarabrechnungen waren nicht immer HOAI-konform. (Rdnr. 8)

2.3 Einzelfeststellungen zu den geprüften Bauausgaben

Neubau einer Aussegnungshalle im Stadtteil Büchig

Die als Nachtrag vergüteten Schalarbeiten waren bereits im Leistungssoll der Grundpositionen enthalten. (Rdnrn. 9 und 10)

Sicherung der Steilböschung mit Felswandabschnitten in der Kleiststraße

Abrechnungsregelungen der VOB/C wurden in mehreren Fällen nicht beachtet. (Rdnr. 11)

Die Entsorgung von belastetem Oberboden war in mehrfacher Hinsicht nicht schlüssig. (Rdnrn. 12 und 13)

Die Mengenbilanzen für den Boden- und Felsabtrag und dessen Wiedereinbau bzw. Entsorgung waren nicht plausibel. (Rdnrn. 14 und 15)

Der vergütete Rückbau der vorhandenen Baustraße war unzutreffend. (Rdnrn. 16 und 17)

Die vom Auftragnehmer durchgeführten Baumfällarbeiten wurden überhöht vergütet. (Rdnr. 18)

Für die nach dem Bauvertrag bereits geschuldeten vermessungstechnischen Leistungen wurde eine zusätzliche Vergütung berechnet. (Rdnr. 19)

Die eigenständigen Bauleistungen zum Wiederherstellen der privaten Gartenanlagen wurden unzutreffenderweise als Nachtrag beauftragt. (Rdnr. 20)

Verkehrstechnische Erschließung des Mellert-Fibron-Areals

Die vergütete Einbaumenge an Baumsubstrat konnte nicht nachgewiesen werden. (Rdnr. 21)

Umgestaltung der Hauptstraße im Stadtteil Rinklingen

Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zu Kabelumlegemaßnahmen wurden wiederholt nicht beachtet (Rdnr. 22)

Kanalneuanschluss für das Krankenhaus und für das Mellert-Fibron-Areal

Die abgerechneten Grabenbreiten für die Entwässerungskanäle entsprachen nicht den bauvertraglichen Vereinbarungen. (Rdnr. 23)